

Hinweise zur Eingabe von Waldschutzanträgen im FFP nach der Waldschutz-Richtlinie vom 25.02.2019

Nach Anlage eines neuen Antrags werden in der Auswahlliste für die Fördermaßnahmen zwei Waldschutzmaßnahmen angeboten:

Waldschutzmaßnahmen	
11	Erstaufforstung
12	Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
13	Nachbesserung bei Erstaufforstung
13	Nachbesserung
14	Jungbestandspflege Anteilsfinanzierung
16	Pflege der Erstaufforstungen (ab 2015)
23	FWZ Zusammenfassung des Holzangebots
32	Forstw. Wegebau – Ausbau
33	Holzkonservierungsanlagen
33	Grundinstandsetzung Wegebau
42	Bodenschutzkalkung
60	Waldschutzmaßnahmen
60	Waldschutzmaßnahmen - Anlage von Holzlagerplätzen
72	Strukturdatenerfassung
73	Forstfachliche Betreuung

60 – Waldschutzmaßnahmen: umfasst die pauschalierten Teilmaßnahmen nach 2.1-2.6 der RL mit Eingabe der pauschalierten Kosten lt. Anlage zur RL

60 – Waldschutzmaßnahmen – Anlage von Holzlagerplätzen: nur RL-Nr. 2.7 (Anteilsfinanzierung mit Eingabe der kalkulierten bzw. tatsächlichen Kosten)

Zum aktuellen Stand (09.04.2019) sind nur die pauschalierten Waldschutzmaßnahmen für die Neubeantragung freigeschaltet. Die Anlage von Holzlagerplätzen kann erst freigeschaltet werden, nachdem noch einige Anpassungen durch die Programmierfirma vorgenommen wurden.

Nach Anlage des Arbeitsplans ist im Blattregister „Waldbesitzerangaben“ als (endbegünstigter) Waldbesitzer entweder der Antragsteller zu übernehmen oder ein vom Antragsteller abweichender Waldbesitzer auszuwählen (bei Sammelanträgen über FBG).

Es können bis zu 6 Arbeitspläne angelegt werden.

Im Blattregister „Waldschutz“ ist der Landkreis anzugeben, in dem die Maßnahme stattfindet.

Unterhalb werden alle Teilmaßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis 2.6 der RL angezeigt, die beantragt werden können.

Arbeitsplan Teilflächen-Nr.: 1

Waldbesitzerangaben Waldschutz

Landkreis Landkrs-Nr

Maßnahme	Förd.-satz	Zuwendung	
61 Anlage von Fangholzhaufen ohne Pheromone 2.1.1	80% /64%		
62 Anlage von Fangholzhaufen mit Pheromonen 2.1.2	80% /64%		
63 Polterbehandlung 2.2	80% /64%		
64 Beseitigung von bruttauglichem Restholz auf der Schlagfläche 2.3	80% /64%		
65 Entrindung von Derbholz 2.4	80% /64%		
66 Einsatz geschulter Hilfskräfte für Borkenkäfer- Monitoring 2.5	80%		
67 Holztransport auf Lagerplätze außerhalb des Waldes 2.6	80% /64%		

Gesamtzuwendung:

Um in die Eingabemaske für eine Teilmaßnahme zu gelangen, auf die Schaltfläche rechts klicken.

Anlage von Fangholzhaufen ohne Pheromone

Maßnahmenbeschreibung	Waldschutz mit Chemie	Menge	Kosten der Maßnahme			Eigenleist.	Förder-satz	Zuwendung	Beleg-Nr
			Einheit	Euro /Einheit	Summe				
Anlage von Fangholzhaufen	Ja	25,0000	Stck.	28,00	700,00Euro	<input type="checkbox"/>	80%	560,00Euro	
▶ Anlage von Fangholzhaufen	Ja	15,0000	Stck.	28,00	420,00Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	64%	268,80Euro	
* <input type="checkbox"/>					0,00Euro	<input type="checkbox"/>	80%	0,00Euro	

Gesamtkosten: 1.120,00Euro Gesamtzufwendung: 828,80Euro

Datensatz: 14 2 von 2

In das Feld „Maßnahmenbeschreibung“ ist ein kurzer Text, hier z.B. „Anlage von Fangholzhaufen“ einzutragen (dass es sich um Fangholzhaufen ohne Pheromone handelt, ist in der Überschrift der Maske ersichtlich).

Das Feld „Waldschutz mit Chemie“ (Ja/Nein) ist ein Pflichteingabefeld.

Im Feld „Einheit“ ist die Einheit (z.B. Stck. oder Fm) und im Feld „Euro/Einheit“ **die Förderfähige Pauschale lt. Anlage zur Richtlinie (Pauschbetragstabelle)** einzutragen, nicht irgendwelche kalkulierten Kosten!

Kosten der Maßnahme			
Menge	Einheit	Euro /Einheit	Summe
			0,00Euro

Pauschalen nach Nr. 5.3.3

Anlage

Lfd. Nr.	Fördermaßnahme	Bezugsbasis	Förderfähige Pauschale	Auszahlbarer Betrag
1	Anlage und Behandlung von Fangholzhaufen incl. Pflanzenschutzmittel ohne Pheromone nach Nr. 2.1.1	Anzahl	28 Euro/Stück	22,40 Euro/Stück
2	Anlage und Behandlung von Fangholzhaufen incl. Pflanzenschutzmittel und Pheromone nach Nr. 2.1.2	Anzahl	38 Euro/Stück	30,40 Euro/Stück
3	Polterbehandlung nach Nr. 2.2	behandelte Menge Rundholz ¹	2,50 Euro/Fm	2,00 Euro/Stück
4	Beseitigung von bruttauglichem Restholz auf der Schlagfläche nach Nr. 2.3	aufgearbeitetes Menge Rundholz ¹	6 Euro/Fm	4,80 Euro/Fm
5	Entrindung von Derbholz nach Nr. 2.4	entrindete Menge Rundholz ¹	6 Euro/Fm	4,80 Euro/Fm
6	Geschulte Hilfskräfte für Borkenkäfer-Monitoring nach Nr. 2.5	Stunden-Leistung	bis zu 14 Euro/Std.	bis zu 11,20 Euro/Std.
		Hektar-Leistung	bis zu 10 Euro/ha	bis zu 8,00 Euro/ha
7	Holztransport zum Lagerplatz nach Nr. 2.6 bis 20 km über 20 km	transportierte Menge Rundholz	5 Euro/Fm	4,00 Euro/Fm
			7 Euro/Fm	5,60 Euro/Fm
8	Anlage von Trocken- und Nasslagerplätzen nach Nr. 2.7	Anteilsfinanzierung bis zu 80% der nachgewiesenen Ausgaben		

¹ aus dem befallenen oder befallsgefährdeten Schadholz aufgearbeitetes Rundholz (nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie- oder Brennholz)

Wichtig: im Feld „Euro/Einheit“ immer die förderfähige Pauschale aus der vorletzten Spalte der Tabelle eingeben (s. roter Pfeil oben), auf keinen Fall den Wert aus der Spalte „Auszahlbarer Betrag“ eingeben!!

Im gesperrten Feld „Summe“ berechnet das Programm die pauschalen Gesamtkosten der Position durch Multiplikation der Kostenpauschale/Einheit mit der Menge.

Durch Multiplikation der Gesamtkosten mit dem Fördersatz (80% bei Unternehmerleistung, 64% bei Eigenleistung) wird vom Programm die Zuwendung für die Position berechnet.

Hinweis: Wenn die Berechnung nach Anklicken von Eigenleistung nicht sofort richtig aktualisiert, den Eingabedialog einmal schließen und erneut öffnen. Danach müsste die Aktualisierung erfolgt sein.

Es wäre sicher für die Eingabe viel komfortabler, wenn in den Eingabedialogen im Feld „Maßnahmenbeschreibung“ die Teilmaßnahme über eine Listenauswahl vorgegeben wäre und bei Auswahl im Feld „Euro/Einheit“ automatisch die richtige förderfähige Kostenpauschale lt. Richtlinien-Tabelle vorbelegt würde.

Eine derartige Konfigurationsmöglichkeit gibt es leider z.Zt. im FFP nicht und eine entsprechende Anpassung würde längere Zeit in Anspruch nehmen. So lange kann aber bei der gegenwärtigen Waldschutzsituation mit der Antragstellung nicht gewartet werden.

Es ist deshalb besondere Sorgfalt bei der Eingabe erforderlich:

Sollten die zuwendungsbestimmenden Werte (Kostenpauschale im Feld Euro/Einheit und die Menge) zu Lasten des Antragstellers zu niedrig eingetragen werden, besteht für die Bewilligungsbehörde nach Antragseingang aus zuwendungsrechtlichen Gründen keine Möglichkeit, die Bewilligungssumme über eine Korrektur zu erhöhen. Grundsatz: Es kann nie mehr bewilligt werden als beantragt wurde.

Sachgebiet Forstliche Förderung

Hannover, den 09. April 2019